

Weisung 202301005 vom 16.01.2023 – Arbeitslosengeld und Gründungszuschuss – Umsetzung des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Laufende Nummer: 202301005

Geschäftszeichen: FGL31 – 75153 / 6801.4 / 6901.4 / 7010 / 7011.9 / 7011.10 / 56057 / II-1105.1

Gültig ab: 16.01.2023

Gültig bis: 31.12.2024

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202206008 vom 14.06.2022 – Arbeitslosen-/Kurzarbeiter-/Insolvenz-/Ausbildungs-/Übergangsgeld/ BAB/Gründungszuschuss/Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag rückwirkend zum 01.01.2022 erhöht.

Die Änderungen werden im Februar 2023 in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt.

Die Weisung beschreibt den Prozess zur Abwicklung für die Leistungen

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Gründungszuschuss in den Teams Alg Plus.

1. Ausgangssituation

Die Erhöhung des Grundfreibetrages und des Arbeitnehmer-Pauschbetrages durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 führt – bis auf wenige Leistungsfälle mit Steuerklasse VI - zu geringeren steuerlichen Abzügen. In der Folge erhöht sich das pauschalierte Leistungsentgelt und damit der tägliche Leistungssatz bei allen Arten von Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) deren Stammrecht (Grundanspruch) jeweils in 2022 entstanden ist.

Ein höherer Anspruch auf Arbeitslosengeld wirkt sich auch auf etwaige abhängige

Ansprüche auf Gründungszuschuss aus, welchen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Entstehung des Stammrechts im Jahr 2022 zu Grunde liegt.

Mit Weisung 202206008 vom 14.06.2022 wurde darüber informiert, dass der vom Bundesministerium der Finanzen geänderte Programmablaufplan für das Jahr 2022 (PAP 2022) bei den IT-Verfahren COLIBRI, ELBA, COLEI-PC Alg ARBHI und dem Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de programmtechnisch voraussichtlich erst im Februar 2023 berücksichtigt werden kann. Ferner wurde das bis dahin anzuwendende Verfahren für die betroffenen Leistungsfälle geregelt.

Die programmtechnische Berücksichtigung im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt planmäßig im Zeitraum vom 25.02. bis 27.02.2023 (vor Dialogbeginn). Hierfür sind von den Teams Alg Plus manuelle Vor- und Nacharbeiten erforderlich, welche mit dieser Weisung geregelt werden.

2. Auftrag und Ziel

Um die Änderungen in den vom Steuerentlastungsgesetz 2022 betroffenen Leistungsfällen, korrekt abzuwickeln, sind im Zeitraum 20.01.2023 bis 27.03.2023 folgende Aktivitäten in den Teams Alg Plus erforderlich.

2.1. Vorbereitung der Leistungsfälle für die programmtechnische Umstellung


Ab 20.01.2023 ermittelt das IT-Verfahren COLIBRI die betroffenen Leistungsfälle, welche ohne manuelle Aktivitäten programmtechnisch nicht erfolgreich umgestellt werden können und generiert Bearbeitungsaufforderungen.

Aus technischen Gründen kann in den Bearbeitungsaufforderungen nicht auf diese Weisung Bezug genommen werden. In den Bearbeitungsaufforderungen wird zu den Fallgestaltungen nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 aber auf die rückwirkende Änderung des Programmablaufplans für das Jahr 2022 verwiesen.

Die entstandenen Bearbeitungsaufforderungen sind durch die Teams Alg Plus entsprechend der nachfolgenden Regelungen (Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3) bis zum 24.02.2023 zu bearbeiten.

2.1.1. Überprüfung und Berichtigung der täglichen Absetzungsrate zu Gunsten Dritter bei allen Absetzungsarten nach §§ 48, 49, 50, 52, 53 und 54 SGB I sowie §§ 103, 104 SGB X (ohne Erstattungsansprüche der SGB II-Träger)

Durch das IT-Verfahren COLIBRI kann im Rahmen der programmtechnischen Umstellung keine automatisierte Anpassung von Absetzungsraten erfolgen.



In den betroffenen Leistungsfällen sind die täglichen Absetzungsraten daher nach den Fachlichen Weisungen zu §§ 48, 49, 50, 52, 53 und 54 SGB I sowie den Fachlichen Weisungen zu §§ 103, 104 SGB X (ohne Erstattungsansprüche der SGB II-Träger) für zurückliegende Bezugszeiträume und bei laufenden Leistungsfällen zusätzlich für die Zukunft zu überprüfen und die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Hierzu geben die Bearbeitungsaufforderungen nach Zeiträumen getrennt den bisherigen täglichen Leistungssatz und den neuen täglichen Leistungssatz an.

Ergibt sich im Rahmen der Überprüfung eine tägliche Absetzungsrate, die höher als die bisherige tägliche Leistungszahlung ist, verhindert eine Plausibilitätsprüfung im IT-Verfahren COLIBRI die Änderung der täglichen Absetzungsrate für zukünftige Zahlungen. Die erforderliche Änderung für zukünftige Zahlungen ist daher nach der programmtechnischen Umstellung des Leistungsfalles vorzunehmen. Die Bearbeitungsaufforderung ist für diese Bearbeitung auf Wiedervorlage ab 27.02.2023 zu legen und bis spätestens 20.03.2023 zu erledigen.

2.1.2 Änderung bestimmter Leistungsfälle mit Steuerklasse VI

Bei einer sehr geringen Anzahl von Leistungsfällen mit der Steuerklasse VI entsteht durch den geänderten PAP 2022 eine systembedingte Erhöhung der täglichen Lohnsteuer um 0,01 Euro. Der höhere Lohnsteuerabzug führt in der Folge zu einem geringeren Leistungsentgelt, so dass das tägliche Arbeitslosengeld um 0,01 Euro niedriger ausfallen kann.

Da die Leistungsbeziehenden diese systembedingte Änderung des Leistungssatzes nicht zu vertreten haben, wird auf die tägliche Reduzierung des Leistungssatzes um 0,01 Euro verzichtet. In der Folge verbleibt es beim bisherigen täglichen Leistungssatz, so dass der Vorschuss den zustehenden Betrag nicht übersteigt. Die Bewilligungsentscheidung ist insoweit weder teilweise für die Zukunft noch für die Vergangenheit aufzuheben.

In den betroffenen Fällen ist in Folge der Bearbeitungsaufforderung im IT-Verfahren COLIBRI in den "Leistungshöhedaten" der bisherige tägliche Leistungssatz sowie das Bemessungsentgelt manuell zu erfassen. Hierdurch werden eine Neuberechnung und Minderung der Leistungshöhe im Rahmen der programmtechnischen Umstellung verhindert.

Die Änderung auf den manuellen täglichen Leistungssatz ist in jeder Bewilligung seit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) vorzunehmen.

Im Rahmen der Umstellung auf den täglichen Leistungssatz entstehende Änderungsbescheide sind zu unterdrücken. Bei der Anordnung der Änderung ist im Ergebnis darauf zu achten, dass durch die Änderung keine neuen Zahlungen, Überzahlungen und SV-Zahlungen entstehen.

2.1.3 Prüfung und Bearbeitung besonderer Leistungsfälle

Wäre bei Leistungsfällen bislang eine maschinelle Auszahlung z. B. aufgrund einer Fehlermeldung nicht möglich, ist zu prüfen, ob diese Leistungsfälle bei der programmtechnischen Umstellung berücksichtigt werden sollen. Bei einer Berücksichtigung sind die entsprechenden Bearbeitungsschritte vorzunehmen.

Hierzu generiert das IT-Verfahren COLIBRI am 13.02.2023 Bearbeitungsaufforderungen für folgende Fallkonstellationen:

Leistungsfälle mit einer vorläufigen Zahlungseinstellung

VISA-Fälle

Leistungsfälle mit nicht angeordneten Daten (offene Differenzen)

Leistungsfälle bei denen Plausibilitäten das Anordnen verhindern würden.

2.2 Behandlung von Leistungsfällen mit neuen Absetzungen im Zeitraum 20.01.2023 bis 24.02.2023


Werden im Zeitraum 20.01.2023 bis 24.02.2023 (Dialogende) neue Leistungsfälle mit Absetzungen, deren Stammrecht (Grundanspruch) im Jahr 2022 entstanden ist, bewilligt, können keine Bearbeitungsaufforderungen zur Prüfung und ggf. Berichtigung des Absetzungsbetrages nach Ziffer 2.1.1 generiert werden.

Ebenso können keine Bearbeitungsaufforderungen zur Berichtigung des Absetzungsbetrages generiert werden, wenn in einem laufenden Leistungsfall mit der Entstehung des Stammrechts im Jahr 2022, im Zeitraum vom 20.01.2023 bis 24.02.2023 (Dialogende) erstmals eine Absetzung zu berücksichtigen ist.

Um den richtigen Absetzungsbetrag anhand des nach der programmtechnischen Umstellung maßgeblichen Leistungssatzes ermitteln zu können, ist bei diesen Leistungsfällen im IT-Verfahren COLIBRI in den "Leistungshöhedaten" der tägliche Leistungssatz sowie das Bemessungsentgelt manuell zu erfassen. Der Absetzungsbetrag ist anhand dieses aktuellen Leistungssatzes zu errechnen.

Mit der manuellen Erfassung des täglichen Leistungssatzes wird eine Neuberechnung der Leistungshöhe im Rahmen der programmtechnischen Umstellung verhindert und vermieden, dass der Nachzahlungsbetrag in voller Höhe an den Leistungsbeziehenden oder die Leistungsbeziehende ausgezahlt wird.

Der Bescheid/Änderungsbescheid hat in der Tabelle "Berechnungsgrundlagen" keine Angabe zur Lohnsteuertabelle und ist daher nachzubearbeiten.



Hierzu ist unterhalb der Tabelle "Berechnungsgrundlagen" bei dem Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 die Überschrift "Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2022 aufgeführt ist:" zu löschen.

Ferner ist der komplette Textblock zum Jahressteuergesetz 2022 zu löschen. Dieser beginnt mit "Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2023 aufgeführt ist:" und endet mit "Eventuell überzahlte Beträge sind zu erstatten".

Der Leistungsfall ist auf Wiedervorlage ab 27.02.2023 zu legen und bis spätestens 20.03.2023 auf den neuen Leistungssatz umzustellen. Dabei ist in den "Leistungshöhedaten" der tägliche Leistungssatz auf Arbeitsentgelt zu ändern. Ferner ist der Absetzungsbetrag rückwirkend an den neuen Leistungssatz anzupassen.

2.3 Programmtechnische Umstellung der Leistungsfälle vom 25.02.2023 bis 27.02.2023 vor Dialogbeginn

Bei der programmtechnischen Umstellung werden die betroffenen Leistungsfälle neu berechnet. Änderungen werden mit einem Eintrag in der Differenzenanzeige dokumentiert.

Die erforderlichen Änderungsbescheide werden maschinell erzeugt und versandt sowie entstehende Nachzahlungen Anfang März 2023 aufgrund der Zeitdauer zwischen der Verarbeitung des geänderten PAP 2022 im IT-Verfahren COLIBRI und der Ausführung der Zahlungen durch die Bundesbank geleistet.

Die maschinellen Änderungsbescheide haben nach der Anrede folgenden Text:

"Die mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossenen Erhöhungen des Grundfreibetrages und des Arbeitnehmer-Pauschbetrages wurden in der Lohnsteuertabelle 2022 berücksichtigt. Der Bewilligungsbescheid für das Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III) wird daher ab [XXXXX] geändert.

Soweit wegen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 die bisherigen Zahlungen als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch erfolgten, wird der Vorschuss auf Ihren Leistungsanspruch angerechnet. Die Bewilligung ist abschließend.

Wenn die Leistungen aus sonstigen Gründen als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch oder vorläufig nach § 328 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurden, ergeht auch dieser Bescheid als Vorschussbescheid bzw. vorläufig und ist damit nicht abschließend."

Der Text für die Aufhebungsentscheidung lautet:

"Der Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III wird gemäß § 48 SGB X geändert, weil wesentliche Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eingetreten sind."

Bei allen maschinellen Bescheiden, die ab 25.02.2023 erstellt werden, wird der Hinweis auf die Vorschusszahlung nach § 42 SGB I aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 bei den Berechnungsgrundlagen nicht mehr eingefügt.

Die Nachzahlungsbeträge, die sich aufgrund des geänderten PAP 2022 ergeben, werden bei sogenannten Aufstockern zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 9a SGB III zentral den gemeinsamen Einrichtungen (gE) und den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) durch Bereitstellung von COLIBRI-Listen übermittelt. Die Listen enthalten die geänderten täglichen Leistungssätze, die Nachzahlungsbeträge und Absetzungen. Die zentrale Bereitstellung der Listen entlastet die Sachbearbeitung. Ferner wird eine rechtzeitige Prüfung der leistungsrechtlichen Auswirkungen auf die SGB II-Leistungen und die Vermeidung von Leistungsüberzahlungen im Rechtskreis SGB II unterstützt.

Es ist geplant, den geänderten PAP 2022 bis spätestens Mitte April 2023 in die IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner, COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 – Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) einzuspielen.

2.4 Nachbereitung der Leistungsfälle

2.4.1 Manuelle Umstellung und Bearbeitung unplausibler sowie auf Wiedervorlage gelegter Leistungsfälle

Die Teams Alg Plus bearbeiten die infolge der programmtechnischen Umstellung entstandenen Bearbeitungsaufforderungen und die zur Nachbearbeitung auf Wiedervorlage gelegten Leistungsfälle (Ziffer 2.1.1 letzter Absatz und Ziffer 2.2) bis spätestens 20.03.2023.

Konnte aufgrund von Unplausibilitäten kein Änderungsbescheid maschinell erzeugt werden, ist dieser manuell mittels der BK-Vorlage (ID 25287 - manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) zu erstellen und zu versenden. Im manuellen Änderungsbescheid sind die neuen Leistungsdaten aus dem Auskunftssystem und die Begründung zur Umsetzung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 aufzunehmen. Es sind hierzu die Texte aus dem maschinellen Bescheid (Ziffer 2.3) entsprechend zu ergänzen.

Bei unplausiblen und zur Nachbearbeitung auf Wiedervorlage gelegten Leistungsfällen ist die Informationspflicht nach § 9a SGB III gegenüber den SGB II-Trägern mittels der BK-Vorlage 3s9a-1, "Aufstocker-Information über Änderung an SGB II-Träger" (ID 35000) vorzunehmen.

2.4.2 Nachhaltung von Bewilligungen, welche nicht endgültig bewilligt wurden

War im Leistungsfall die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" angegeben, erfolgen ebenfalls maschinelle Änderungsbescheide und Nachzahlungen. Eine maschinelle Änderung auf eine endgültige Bewilligung wird durch das IT-Verfahren COLIBRI jedoch nicht vorgenommen und ein Änderungserfordernis ist manuell zu prüfen.

2.4.3 Absetzungen zu Gunsten der BA (§ 51 SGB I und § 333 SGB III)

Bei Absetzungen nach § 51 SGB I und § 333 SGB III zu Gunsten der BA wird im Rahmen der programmtechnischen Umstellung grundsätzlich darauf verzichtet, die täglichen Absetzungsraten manuell für die Vergangenheit und bei laufenden Leistungsfällen für die Zukunft an den höheren Leistungssatz, der sich aufgrund der Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 ergibt, anzupassen.

Bei entsprechenden Absetzungen zu Gunsten der BA ist der Absetzungsbetrag daher nur zu berichtigen, wenn der Leistungsfall wegen einer Änderung der Leistungshöhe, die sich aus anderen Gründen als dem Steuerentlastungsgesetz 2022 ergibt, nachfolgend aufzugreifen ist.

Ferner ist die tägliche Absetzungsrate bei der Entscheidung über eine Weiterbewilligung zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

2.4.4 Gründungszuschuss

Die Leistungsfälle, bei denen wegen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 Gründungszuschuss als Vorschuss nach § 42 SGB I bewilligt wurde (vgl. Ziffer 2.4 der Weisung 202206008 vom 14.06.2022) sind aufzugreifen und bis 27.03.2023 von den Teams Alg Plus in endgültiger Höhe zu bewilligen.

Die Eintragungen in COSACH auf der Registerkarte "Kalkulation" im Feld "Leistungssatz/Tag (€)" sind entsprechend zu korrigieren.

Sofern bei betroffenen Leistungsfällen der Förderzeitraum der Phase 1 bereits abgelaufen ist, erfolgt die Nachzahlung als Einmalauszahlungsanordnung in einer Summe. Bei laufenden Förderfällen ist für den zurückliegenden Förderzeitraum der Phase 1 eine Nachzahlung zu veranlassen sowie für künftige Raten die Daueranordnung anzupassen.

Für das Erstellen der endgültigen Bewilligungsbescheide mit entsprechenden neuen Textpassagen wird die BK-Vorlage "GZ Bewilligungsbescheid" (ID: 24481) voraussichtlich bis Ende Januar 2023 angepasst. Die Information über die Bereitstellung der geänderten Vorlage erfolgt auf der Seite "Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen".

3. Einzelaufträge

Die OS - Aufgabengebiete Alg Plus beachten die vorstehenden Hinweise und Regelungen.
Sie wenden diese unter Einhaltung der genannten Termine an.

4. Info

Für das Kundenportal steht ein aktualisierter Beitrag in dem FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Die Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift